



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Polymer- und Kolloidchemie

an der Universität Bayreuth

Vom 15. Mai 2006

in der Fassung der Sammeländerungssatzung

Vom 27. September 2007

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung.^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile
- § 8 Melde- und Prüfungsfristen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Module und geforderte Prüfungsleistungen
- § 17 Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Verleihung des Bachelorgrades und Ausstellung des Bachelorzeugnisses
- § 20 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Module und Lehrveranstaltungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Studiums der Polymer- und Kolloidchemie und qualifiziert für ein weiterführendes Masterstudium. ²Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche theoretische und praktische Fachkenntnisse erworben hat und chemische Fragestellungen eigenständig bearbeiten und darstellen kann.
- (2) Nach dieser Prüfungsordnung wird folgender akademische Grad verliehen: Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 2

Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) ¹Im Bachelorstudium sind Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Der Studierende erwirbt in den ersten zwei Studienjahren zunächst die naturwissenschaftlichen, dann die fachspezifischen, chemischen Grundkenntnisse und -fertigkeiten und legt schließlich im dritten Jahr durch das Studium von Wahlpflichtmodulen einen fachlichen Schwerpunkt.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind zu Modulen zusammengefasst. ²Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Bachelorarbeit. ³Diese Prüfungen werden studienbegleitend, im Regelfall am Ende des jeweiligen Moduls, abgelegt.
- (4) ¹Den Modulen werden Leistungspunkte (LP) gemäß der Definition des *European Credit Transfer System* zugeordnet. ²Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ beim Prüfungsamt eingerichtet.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs (Module AC I und II, OC I, PC I und II, Mathematik für Naturwissenschaftler, Physik) gemäß § 16 Abs. 3, Anhang 2 und dem Modulhandbuch erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei prüfungsberechtigten Universitätsprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz), gewählt, von denen einer als Vorsitzender, ein weiterer als stellvertretender Vorsitzender bestellt wird. ²Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. ³Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Prüfung der Eignung von Modulen und Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht mit Zustimmung des Kandidaten der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Anfrage dem Studiendekan und dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und der

Prüfungsordnung.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (9) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungen ab und betreuen und bewerten die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet. ⁴Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (3) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Bayerischen Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Chemie oder in einem verwandten Fach besitzt.
- (4) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

§ 5**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6**Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie gilt der Student als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1). ²Anträge gemäß § 14 und § 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7**Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in § 16 bzw. im Anhang 1 entsprechend ausgewiesenen Modulen und einer Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen können in Form von mündlicher Prüfung, schriftlicher Prüfung, benotetem Arbeitsbericht und benoteter Vortragsleistung stattfinden. ²Der Arbeitsbericht stellt eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar; er wird nach Kriterien benotet, die dem Studierenden vor Versuchsbeginn bekannt gemacht wurden. ³Eine Vortragsleistung ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergeben, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert; die Benotung erfolgt nach Kriterien inhaltlicher und formaler Art, wie sie dem Studierenden vorab bekannt gemacht wurden. ⁴Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfung zu einem Modul kann sich aus maximal drei Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen sowie die Gewichtung werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben (siehe dazu auch die Angaben im Modulhandbuch). ³Nicht benotete Leistungen innerhalb eines Moduls werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers und des Kandidaten, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen

Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.

- (5) ¹In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in einem Zeitraum von 30 bis 180 Minuten eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. ²Über die Prüfung ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in die alle Vorkommnisse einzutragen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sein können, anzufertigen und zu unterzeichnen. ³Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig und auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁴Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁵Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. ⁶Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (6) ¹Die benotete Vortragsleistung und der benotete Arbeitsbericht sind von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers zu bewerten. ²Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. ³Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (7) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 11) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 18 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1).

§ 8

Melde- und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen werden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abgehalten. ²Die Kandidaten sollen sich spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich beim Prüfer anmelden. ³Mit der Anmeldung gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, soweit nicht Gründe nach § 6 dem entgegenstehen.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung soll spätestens zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt sein. ²Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Überschreitet ein Studierender die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ⁴Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewähren.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine begrenzte Thematik aus der Polymer- und Kolloidchemie, die in 360 Arbeitsstunden bewältigt werden kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem, dem zeitlichen Aufwand angemessenen Thema aus dem Gebiet der Polymer- und Kolloidchemie nach Abschluss des fünften Semesters angefertigt, wobei die Zeit zwischen Themenstellung und Abgabe der Arbeit drei Monate nicht wesentlich übersteigen soll. ²Die Arbeit soll zum Ende des sechsten Semesters abgegeben werden.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs nach dem Ende des fünften Semesters ausgegeben und betreut. ²Das Thema und der Ausgabebetrag für die Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. ³Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema zu.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht zwölf Leistungspunkten.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. ²Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch enthalten. ⁴Die Arbeit kann auch in

Englisch abgefasst sein. ⁵Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, wobei einer derjenige sein soll, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Von einer Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung erheblich verzögert würde. ³Die Beurteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) ¹Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 oder 1,3	=	sehr gut, eine hervorragende Leistung,
1,7 oder 2,0 oder 2,3	=	gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7 oder 3,0 oder 3,3	=	befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 oder 4,0	=	ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen, wobei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (3) ¹Im Fall von mehreren Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls errechnet sich die Gesamtnote desselben als Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungsleistungen ist im Modulhandbuch festgelegt. ³Bei

der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Diese Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und soll im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 45 Leistungspunkten entsprechen. ²Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema gestattet. ²Der Antrag ist bis spätestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Note zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nach Anmeldung zur Prüfung zum Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfer gemäß § 7 einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird seine betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Chemie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen.

⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 16

Module und geforderte Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtzahl der geforderten Leistungspunkte beträgt 180.
- (2) ¹Module bzw. Veranstaltungen deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses finden sind mit * gekennzeichnet. ²Der Erwerb von Leistungspunkten in diesen Modulen bzw. Veranstaltungen ist abhängig von einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.
- (3) Die Module und die damit erwerbbaeren Leistungspunkte (LP) verteilen sich wie folgt:

Pflichtmodule

Modul	LP	
Anorganische Chemie		
Modul AC I (Allgemeine, Anorg. und Analyt. Chemie)	9	
Modul AC II (Grundlegende Anorg. Stoffchemie)	6	
Modul AC III (Präparative Anorganische Chemie)	15	
Modul AC IV (Instrumentelle Analytik, Anorg. Teil)	8	
<i>Summe Leistungspunkte Anorganische Chemie</i>		38
Organische Chemie		
Modul OC I (Grundlagen)	11	
Modul OC II (Reaktionsmechanismen)	14	
Modul OC III (Instrumentelle Analytik, Org. Teil)	6	
<i>Summe Leistungspunkte Organische Chemie</i>		31
Physikalische Chemie		
Modul PC I (Allgemeine Chemie)	4	
Modul PC II (Physikal. Chemie II)	12	
Modul PC III (Physikal. Chemie III)	10	

Modul PC IV (Physikal. Chemie IV)	10	
<i>Summe Leistungspunkte Physikalische Chemie</i>		36
Makromolekulare Chemie		
Modul MC (Makromolekulare Chemie)	8	8
Kolloidchemie		
Modul KC (Kolloidchemie)	10	10
Polymertechnologie		
Modul PT (Polymertechnologie)	9	9
Physik		
Modul Physik	11	11
Mathematik		
Modul Mathematik für Naturwissenschaftler	8	8
<i>Summe Pflichtveranstaltungen</i>		151

Wahlpflichtmodule^{a),b)}

Modul	LP	
Materialchemie u. Katalyse (ohne/mit Praktikum)	4/8	
AC V (Fortgeschrittene Anorganische Chemie)	8	
OC IV (Organische Stoffklassen und Synthesen)	8	
Spezialpolymere	4	
Bioorganische Chemie (mit/ ohne Praktikum)	4/8	
Biochemie (Vorlesung und Praktikum)	8	
Biophysikalische Chemie (Vorlesung und Praktikum)	8	
<i>Summe Module Wahlpflichtfächer</i>		12

Berufsvorbereitendes Modul

Berufsvorbereitendes Modul	LP	
Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker	4	
Ringvorlesung ^{*,c)}	1	
<i>Summe</i>		5

Modul Bachelorarbeit 12

- a) ¹Die Veranstaltungen müssen aus den angegebenen Gebieten gewählt werden. ²Kombinationen von Veranstaltungen aus verschiedenen Gebieten sind möglich. ³Über die Zulassung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b) ¹Die Wahl zusätzlicher Wahlpflichtfächer und Teilprüfungen muss spätestens bei der Anmeldung zur Teilprüfung vorgenommen werden; dabei ist eine Festlegung zu treffen, welche Teilprüfungen in die Notenberechnung eingehen sollen. ²Zusätzlich abgeleistete Teilprüfungen werden im Diploma Supplement dokumentiert.
- c) ¹Veranstaltung, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses findet. ²Der Erwerb von Leistungspunkten in dieser Veranstaltung ist abhängig von der Bescheinigung der Teilnahme.

§ 17

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der laut § 16 mit studienbegleitenden Prüfungen versehenen Module. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

³Die Gesamtnote lautet:

bis 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

- (2) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet, und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.

- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 19

Verleihung des Bachelorgrades und Ausstellung des Bachelorzeugnisses

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Bachelorurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs Polymer- und Kolloidchemie und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung B. Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) ¹Das Bachelor-Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend zum Zeugnis ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20**Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder im vorgesehenen Zeitraum nicht alle vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und gegebenenfalls noch fehlende Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22**Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten beim Prüfungsamt Einsicht in seine

schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. ³Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Pflichtmodule

Modulgruppe AC Anorganische Chemie	Modul AC I Allg. Anorg. und Analytische Chemie	Modul AC II Grundlegende Anorg. Stoffchemie	Modul AC III Präparative Anorg. Chemie	Modul AC IV Instrumentelle Analytik
41 SWS 38 LP	9 SWS 9 LP	4 SWS 6 LP	19 SWS 15 LP	9 SWS 8 LP

Modulgruppe OC Organische Chemie	Modul OC I Organische Chemie: Grundlagen	Modul OC II Reaktionsmechanismen	Modul OC III Instrumentelle Analytik
30 SWS 31 LP	11 SWS 11 LP	15 SWS 14 LP	4 SWS 6 LP

Modulgruppe PC Physikalische Chemie	Modul PC I Allgemeine Chemie	Modul PC II Physikalische Chemie II	Modul PC III Physikalische Chemie III	Modul PC IV Physikalische Chemie IV
35 SWS 36 LP	3 SWS 4 LP	12 SWS 12 LP	10 SWS 10 LP	10 SWS 10 LP

Modul Makromolekulare Chemie	Modul MC Makromolekulare Chemie
8 SWS 8 LP	8 SWS 8 LP

Modul Kolloidchemie	Modul KC Kolloidchemie
10 SWS 10 LP	10 SWS 10 LP

Modul Polymertechnologie	Modul PT Polymertechnologie
9 SWS 9 LP	9 SWS 9 LP

Modul Physik	Modul Physik
10 SWS 11 LP	10 SWS 11 LP

Modul Mathematik für Naturwissenschaftler	Modul Mathematik für Naturwissenschaftler
6 SWS 8 LP	6 SWS 8 LP

Wahlpflichtmodule

Modulgruppe Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul Materialchemie und Katalyse	Wahlpflichtmodul Fortgeschrittene Anorg. Chemie (AC V)	Wahlpflichtmodul Organische Stoffklassen und Synthesen (OC IV)	Wahlpflichtmodul Spezialpolymere	Wahlpflichtmodul Bioorganische Chemie
12 LP	9 SWS 4/8 LP	6 SWS 8 LP	8 SWS 8 LP	3 SWS 4 LP	9 SWS 4/8 LP

	Wahlpflichtmodul Biochemie	Wahlpflichtmodul Biophysikalische Chemie
	8 SWS 8 LP	8 SWS 8 LP

Berufsvorbereitendes Modul

Berufsvorberei- tendes Modul	Berufsvorberei- tendes Modul: Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker	Berufsvorberei- tendes Modul: Ringvorlesung
4 SWS 5 LP	4 SWS 4 LP	1 LP

Bachelorarbeit

Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
12 LP	360 Arbeitsstunden 12 LP

Anhang 2: Module und Lehrveranstaltungen

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP ^{a)}
<i>Pflichtmodule</i>		
<i>Modul AC I (Allgemeine, Anorg. und Analyt. Chemie)</i>		9
Vorlesung Allgemeine Anorganische und Analytische Chemie	1	
Übungen Allgemeine Anorganische und Analytische Chemie	1	
Praktikum Allgemeine Anorganische und Analytische Chemie	6	
Seminar zum Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	1	
<i>Modul AC II (Grundlegende Anorganische Stoffchemie)</i>		6
Vorlesung Hauptgruppenchemie I	1	
Vorlesung Hauptgruppenchemie II	1	
Vorlesung Nebengruppenchemie I	1	
Vorlesung Nebengruppenchemie II	1	
<i>Modul AC III (Präparative Anorganische Chemie)</i>		15
Vorlesung Metallorganische Chemie / Komplexchemie I	1,5	
Vorlesung Festkörperchemie I	1,5	
Praktikum Präparative Anorganische Chemie	16	
<i>Modul AC IV (Instrumentelle Analytik, Anorg. Teil)</i>		8
Vorlesung Instrumentelle Analytik, Anorganischer Teil	3	
Praktikum Instrumentelle Analytik, Anorganischer Teil	6	
<i>Modul OC I (Grundlagen)</i>		11
Vorlesung Grundlagen der Organischen Chemie	4	
Übungen zur Vorlesung Grundlagen der Organische Chemie	1	
Grundpraktikum der Organischen Chemie, Teil 1	6	
<i>Modul OC II (Reaktionsmechanismen)</i>		14
Vorlesung Organische Reaktionen und ihre Mechanismen	4	
Übungen zu Organische Reaktionen und ihre Mechanismen	1	
Grundpraktikum der Organischen Chemie, Teil 2	10	
<i>Modul OC III (Instrumentelle Analytik, Org. Teil)</i>		6
Vorlesung Instrumentelle Analytik Organischer Verbindungen	2	
Seminar Instrumentelle Analytik Organischer Verbindungen	2	
<i>Modul PC I (Allgemeine Chemie)</i>		4
Vorlesung Allgemeine Chemie	2	
Übungen Allgemeine Chemie	1	

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP ^{a)}
<i>Modul PC II (Physikal. Chemie II)</i>		12
Vorlesung Physikalische Chemie II	3	
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie II	1	
Praktikum I der Physikalischen Chemie	6	
Seminar zum Praktikum Physikalische Chemie I	2	
<i>Modul PC III (Physikal. Chemie III)</i>		10
Vorlesung Physikalische Chemie III	3	
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie III	1	
Praktikum II der Physikalischen Chemie	6	
<i>Modul PC IV (Physikal. Chemie IV)</i>		10
Vorlesung Physikalische Chemie IV	3	
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie IV	1	
Praktikum III der Physikalischen Chemie	6	
<i>Modul MC (Makromolekulare Chemie)</i>		8
Grundvorlesung Makromolekulare Chemie	3	
Übungen zur Grundvorlesung Makromolekulare Chemie	1	
Praktikum Makromolekulare Chemie	4	
<i>Modul KC (Kolloidchemie)</i>		10
Vorlesung Einführung in die Kolloidchemie	3	
Übungen zur Vorlesung Einführung in die Kolloidchemie	1	
Praktikum Kolloidchemie	6	
<i>Modul PT (Polymertechnologie)</i>		9
Vorlesung Einführung in die Polymertechnologie	2	
Übungen Einführung in die Polymertechnologie	1	
Praktikum Polymertechnologie	6	
<i>Modul Physik</i>		11
Vorlesung Experimentalphysik	4	
Übungen zur Vorlesung Experimentalphysik	2	
Praktikum Physik	4	
<i>Modul Mathematik für Naturwissenschaftler</i>		8
Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler I	2	
Übungen Mathematik für Naturwissenschaftler I	1	
Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler II	2	
Übungen Mathematik für Naturwissenschaftler II	1	
Wahlpflichtmodule		
<i>Wahlpflichtmodul Materialchemie und Katalyse</i>		4/8
Vorlesung Materialchemie und Katalyse	3	
Praktikum Materialchemie und Katalyse (optional)	6	

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP
<i>Wahlpflichtmodul AC V (Fortgeschrittene Anorganische Chemie)</i>		8
Vorlesung Festkörperchemie II	2	
Vorlesung Metallorganische Chemie / Komplexchemie II	2	
Hauptseminar	2	
<i>Wahlpflichtmodul OC IV (Organische Stoffklassen und Synthesen)</i>		8
Vorlesung Chemie spezieller Organischer Stoffklassen	2	
Vorlesung Moderne Synthesemethoden	2	
Organisches Forschungspraktikum	4	
<i>Wahlpflichtmodul Spezialpolymere</i>		4
Vorlesung Spezialpolymere	2	
Übungen zur Vorlesung Spezialpolymere	1	
<i>Wahlpflichtmodul Bioorganische Chemie</i>		4/8
Vorlesung Bioorganische Chemie	3	
Praktikum Bioorganische Chemie (optional)	6	
<i>Wahlpflichtmodul Biochemie</i>		8
Vorlesung Biochemie I	3	
Übungen zur Vorlesung Biochemie I	1	
Praktikum Biochemie	4	
<i>Wahlpflichtmodul Biophysikalische Chemie</i>		8
Vorlesung Einführung in die Biophysikalische Chemie	2	
Übungen zur Vorlesung Einf. in die Biophysikalische Chemie	1	
Praktikum Biophysikalische Chemie	5	
<i>Berufsvorbereitendes Modul</i>		
<i>Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker</i>		4
Vorlesung Spezielle Rechtsgebiete für Chemiker	2	
Vorlesung Einführung in die Toxikologie	2	
<i>Ringvorlesung</i>		1
<i>Modul Bachelorarbeit</i>		12
Summe Bachelorstudium		180